

Schweineschnitzel darf als "Wiener Schnitzel vom Schwein" verkauft werden

Arnsberg (mm) Ein Fleischhersteller darf ein Produkt mit der Bezeichnung „Wiener Schnitzel vom Schwein“ weiterhin in den Handel bringen. Die Produktbezeichnung verstößt kennzeichnungsrechtlich nicht gegen § 11 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Somit ist diese weder als irreführend einzustufen noch zur Täuschung der Verbraucher geeignet. Dies entschied das Verwaltungsgericht Arnsberg am 26.10.2009.

(Az.: 3 K 3516/08)

Nachdem panierte Schweineschnitzel mit der Bezeichnung „Wiener Schnitzel vom Schwein“ in Fertigpackungen über einen großen Lebensmitteldiscounter vertrieben worden war, hatte die Lebensmittelüberwachung die Bezeichnung aufgrund eines Gutachtens beanstandet und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Zur Begründung hatte der Kreis ausgeführt, dass Lebensmittel nicht in einer zur Täuschung oder Irreführung des Verbrauchers geeigneten Weise gekennzeichnet werden dürfen. Das ist hier jedoch der Fall, da nach allgemeiner Verkehrsauffassung das Charakteristische an einem „Wiener Schnitzel“ sei, dass es aus Kalbfleisch hergestellt wird. Die Eignung zur Täuschung beziehungsweise Irreführung werde auch durch den Zusatz „vom Schwein“ nicht beseitigt. In der Anhörung führte der Fleischhersteller aus, dass eine Irreführung laut LFGB voraussetze, dass das betreffende Erzeugnis unter einer Bezeichnung in den Verkehr gebracht werde, die mit der berechtigten Erwartung des Verbrauchers nicht übereinstimme. Das ziele auf die allgemeine Verkehrsauffassung ab, wie auch in der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV) erwähnt wird. Die übliche Bezeichnung für ein Erzeugnis „Wiener Schnitzel vom Schwein“ sei eine in diesem Sinne zulässige, weil übliche Bezeichnung. Soweit Ziffer 2.508.1. der sog. Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse beinhaltet, dass ein „Wiener Schnitzel“ ein paniertes Kalbsschnitzel sei, könne daran nicht mehr festgehalten werden. Aber selbst dann wäre ein Verstoß gegen § 11 LFGB ausgeschlossen, da keine Irreführung des verständigen und interessierten Verbrauchers vorliege. Verbraucher, die sich in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richteten, nähmen zunächst die Verkehrsbezeichnung zur Kenntnis und informierten sich danach ggf. noch im Zutatenverzeichnis nach der Zusammensetzung des Produktes. Schon der dem Begriff „Wiener Schnitzel“ zugefügte Zusatz „vom Schwein“ mache dem Verbraucher daher klar, dass das Erzeugnis aus Schweinefleisch anstatt Kalbfleisch hergestellt worden sei. Daher könne nicht angenommen werden, dass das Produkt aus Kalbfleisch besteht. Darüber hinaus werde in der Zutatenliste mit der Angabe 72 % Schweinefleisch deutlich darauf hingewiesen.

Die Behörde setzte daraufhin ein Bußgeld in Höhe von 10.000,00 € fest und erhob daneben eine Verwaltungsgebühr von 500,00 € sowie Auslagen für die Zustellung. In der Begründung wurde ergänzend ausgeführt, dass nach § 4 Abs. 1 LMKV die Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels die in Rechtsvorschriften festgelegte Bezeichnung und bei deren Fehlen entweder 1. die nach allgemeiner Verkehrsauffassung übliche Bezeichnung oder 2. eine Beschreibung des Lebensmittels, die dem Verbraucher ermögliche, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden, enthalten muss. Die Leitsätze hätten für Produkte, deren Bezeichnung nicht in Rechtsnormen geregelt sei, für die es aber übliche Bezeichnungen gebe, Beschreibungen der allgemeinen Verkehrsauffassung vorgenommen und zwar in dem Sinne, dass „Wiener Schnitzel“ ausschließlich aus paniertem Kalbfleisch seien. Im Gegensatz zu einem „Cordon Bleu“ sei auch kein Zusatz als zulässig bezeichnet worden. Daher liegt ein Verstoß gegen § 11 LFGB und Artikel 8 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, sog. Basisverordnung vor. Bei der in Rede stehenden Bezeichnung handelte es sich nicht lediglich um eine Abweichung von der Verkehrsauffassung des bezeichneten Produktes, sondern um ein völlig neues Lebensmittel. Die Irreführung ergab sich daraus, dass der fehlerhafte und größte Begriff „Wiener Schnitzel“ auf eine höherwertige Qualität hindeute, die das Produkt nicht besaß. Gerade dieser Irrtum war beabsichtigt und könne durch die deutlich kleinere Bezeichnung der tatsächlichen Tierart nicht beseitigt werden. Beim Verbraucher sollte durch das Herausstellen der fehlerhaften Bezeichnung die Kaufentscheidung ausgelöst werden.

Gegen den Bußgeldbescheid wurde Einspruch eingelegt und angeregt, das Verfahren auszusetzen, da die Beurteilung der Frage, ob ein Ordnungswidrigkeitentatbestand verwirklicht worden war, von einer verwaltungsgerichtlichen Vorfrage abhängt.

Das Unternehmen hatte mit seiner hiergegen gerichteten Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg Erfolg. Das Gericht stellte fest, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörde die Klägerin zu Unrecht einen Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften vorgeworfen hatte, weil die Produktbezeichnung weder irreführend noch zur Täuschung der Verbraucher geeignet sei. Zwar könne sich die Behörde für ihre Sicht der Dinge auf die von der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission beschlossenen sogenannten Leitsätze berufen, wonach ein „Wiener Schnitzel“ ein solches aus Kalbfleisch sei. Für das Gericht seien die Leitsätze jedoch nicht bindend, da diese lediglich eine wichtige Auslegungshilfe darstellen und keine Rechtsnormqualität haben. Unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben komme es auch allein darauf an, wie ein „durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher“ die Bezeichnung wahrscheinlich verstehen werde. In Deutschland existiere aber nicht mehr eine allgemeine Verkehrsauffassung des Inhalts, dass ein als „Wiener Schnitzel“ bezeichnetes Fleischprodukt immer aus Kalbfleisch bestehen müsse. Die Verkehrsauffassung ist nicht statisch, sondern kann im Laufe der Zeit einem Wandel unterliegen. Die Mehrzahl der Verbraucher, ebenso wie die Richter der verhandelten Kammer verstehen unter dem Begriff nicht mehr ausschließlich ein Kalbsschnitzel, sondern panierte Schnitzel schlechthin. Das belegte unter anderem auch eine Recherche des Gerichtes. Demnach findet sich in vielen Gaststätten und Kantinen sowie Rezeptsammlungen eine entsprechende Begriffsverwendung (auch wenn daneben noch die Begriffsbezeichnung „Schnitzel Wiener Art“ vorkomme). Daher waren die Richter überzeugt, dass die Leitsätze im konkreten Fall infolge eines Wandels nicht mehr die herrschende Verkehrsauffassung widerspiegeln. Außerdem komme hinzu, dass durch den Zusatz „vom Schwein“ für jedermann sofort und ohne jeden Restzweifel erkennbar sei, dass im konkreten Fall ein Schweineschnitzel und eben gerade keine Kalbsschnitzel angeboten werden. Theoretisch denkbare Restzweifel könnten schließlich durch einen zumutbaren Blick in die Zutatenliste endgültig beseitigt werden. Eine Irreführungs- oder Täuschungseignung der vom Fleischhersteller gewählten Bezeichnung schied danach aus.

Das Urteil in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist seit dem 15.12.2009 rechtskräftig.